

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-2010/86 vom 25. Mai 1996

Sg Verwaltungsrekurskommission, 1996-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_V-2010_86

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-2010/86 du 25 mai 1996

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-2010/86 del 25 maggio 1996

Regeste

Art. 310 Abs. 1, Art. 314a Abs. 1 und Art. 405a Abs. 1 ZGB. Unterbringung eines Vollwaisen unter Vormundschaft mittels fürsorgerischer Freiheitsentziehung im Jugendheim Platanenhof/Oberuzwil zur Überbrückung bis zum Abschluss der laufenden Begutachtung und der Konkretisierung einer Anschlusslösung (Verwaltungsrekurskommission, 28. Juli 2010, V-2010/86).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. a) Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt die gerichtliche Anfechtung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage (Art. 397d des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, SR 210, abgekürzt: ZGB; Art. 75f des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1, abgekürzt: EG zum ZGB; Art. 71a lit. a, 71c Abs. 1 und 71d in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Wird das Kind von der Behörde in einer Anstalt untergebracht, gelten sinngemäss die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber mündigen und entmündigten Personen (Art. 314a Abs. 1 ZGB; vgl. BGE 109 II 388 E. 1; Pr 1984 Nr. 103; M. Lustenberger, Die Fürsorgerische Freiheitsentziehung bei Unmündigen unter der elterlichen Gewalt, Freiburg 1987, S. 159 f.). Gemäss Art. 314a ZGB liegt eine fürsorgerische Freiheitsentziehung einzig dann vor, wenn das Kind in einer "Anstalt" im Sinne des Gesetzes untergebracht wird. Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsrekurskommission ist nur gegeben, wenn es sich beim Platanenhof um eine Anstalt im Sinne des Gesetzes handelt. Der Begriff "Anstalt" gemäss Art. 314a Abs. 1 ZGB wird im Gesetz nicht näher umschrieben. Gestützt auf die Botschaft des Bundesrates aus dem Jahre 1977 zur Gesetzesnovelle der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist der Begriff "Anstalt" in einem sehr weiten Sinn zu verstehen. Darunter sind danach nicht nur jene Einrichtungen zu verstehen, die im täglichen Sprachgebrauch als Anstalten bezeichnet werden, sondern alle möglichen "Vorsorgeeinrichtungen", in denen Personen ohne oder gegen ihren Willen persönliche Fürsorge erfahren (BBl 1977 III, S. 28). Dazu zählen nicht nur geschlossene Anstalten, sondern alle Institutionen, welche die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen aufgrund der Betreuung und Überwachung spürbar einschränken (vgl. BGE 121 III 306 E. 2b mit Hinweisen). Die Frage, ob eine bestimmte Institution als Anstalt

im Sinne von Art. 314a Abs. 1 ZGB gilt, hängt somit davon ab, ob das Kind behördlich in einer freiheitsentziehenden Institution untergebracht wird. Wirkt die Institution gegenüber einem Kind freiheitsentziehend, handelt es sich um eine Anstalt im Sinne des Gesetzes. Freiheitsentziehend ist eine Institution, sobald der Aufenthalt in der Institution als Eingriff in die Garantie der persönlichen Freiheit des Kindes zu werten ist (vgl. GVP 1993 Nr. 27 mit Hinweis auf Lustenberger, a.a.O., S. 83). Die Garantie der persönlichen Freiheit schützt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht nur die Bewegungsfreiheit und die körperliche Identität, sondern darüber hinaus alle Freiheiten, die elementare Erscheinungsformen der Persönlichkeitsentfaltung des Menschen darstellen (vgl. BGE 107 Ia 52 E. 3a). Nur wenn die Summe aller Beschränkungen der persönlichen Freiheit, denen das Kind in der Institution ausgesetzt ist, ein Ausmass erreicht, das im Vergleich zur Summe der Beschränkungen, die seine Altersgenossen in der durchschnittlichen Familie erfahren, eindeutig grösser ist, kann von einer Anstalt im Sinne von Art. 314a Abs. 1 ZGB die Rede sein (vgl. GVP 1993 Nr. 27 mit Hinweis auf Lustenberger, a.a.O., S. 87, 100 und 104). Die Vorinstanz verfügte die Rückbehaltung des Enkels der Klägerin im Platanenhof, der Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren betreut und neben dem Vollzug strafrechtlicher auch demjenigen vormundschaftlicher Massnahmen dient. Es handelt sich um eine pädagogische Einrichtung, deren Ziel die Integration der Jugendlichen im Alltag ist. Sie umfasst verschiedene Wohngruppen sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsbereiche (geschlossene Wohngruppe, Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte, offene Wohngruppe, Wohnexternat) und bietet eine Krisenintervention in schwierigen Lebenssituationen, Abklärungen und langfristige Massnahmen an (VRKE V-2004/46 vom 1. Juli 2004 in Sachen N.T., S. 16; vgl. auch www.platanenhof.sg.ch). R wurde in der geschlossenen Wohngruppe untergebracht. Der Auftrag der zwei geschlossen geführten Wohngruppen mit je maximal acht Jugendlichen besteht in erster Linie in der Krisenbewältigung. Die Aufenthaltsdauer beträgt im Falle einer Abklärung und Massnahmeplanung etwa drei Monate und bei Überbrückungen ca. sechs bis acht Wochen. Die Jugendlichen können sich lediglich innerhalb eines nach aussen abgeschlossenen Hauses und Sportplatzes frei bewegen. Nachts sind sie in ihren Einzelzimmern eingeschlossen. Kontakte nach aussen sind stark eingeschränkt (Kontaktlisten). Es wird ihnen ein enger Rahmen (Hausordnung, Sanktionenkatalog) gesetzt und ihr Tagesablauf ist klar strukturiert. Sie arbeiten tagsüber im Atelier (Holz) und in der Schule, treiben Sport und lernen, die Freizeit sinnvoll zu verbringen. Es wird den Jugendlichen eine umfassende sozialpädagogische Betreuung durch das Erziehungsteam zuteil, und zwar unter Einbezug der Eltern oder Bezugspersonen. Für spezielle Abklärungen oder Gutachten stehen zudem auch externe Fachleute zur Verfügung. Ein Aufenthalt in der geschlossenen Wohngruppe des Jugendheims Platanenhof geht weit über das übliche Mass an Pflege und Erziehung hinaus, wie sie bei einem gleichaltrigen Kind in der Familie oder einem gewöhnlichen Jugend- oder Kinderheim vorliegt. Die Kinder und Jugendlichen sind wesentlich weitergehenden Freiheitsbeschränkungen unterworfen als andere Gleichaltrige, die ebenfalls Weisungen der Obhutsberechtigten befolgen müssen. Die relevanten Kriterien zur Überprüfung der Beschränkungen der persönlichen Freiheit, der die Kinder und Jugendlichen unterworfen sind, ergeben somit, dass von einer Anstalt im Sinn von Art. 314a ZGB auszugehen ist. Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsrekurskommission ist mithin gegeben. b) Das Recht gegen Anordnungen einer fürsorglichen Freiheitsentziehung den Richter anzurufen, steht dem betroffenen unmündigen Kind, sofern es das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder einer ihm nahestehenden Person zu (Art. 397d

Abs. 1 und Art. 314a Abs. 2 ZGB). Als Grossmutter des betroffenen Kindes ist X als nahestehende Person zur Klageerhebung ermächtigt (BGE 122 I 18 E. 2c/bb mit Hinweisen; Lustenberger, a.a.O. S. 140). c) Die Klage vom 12. Juli 2010 ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen. d) Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt nach ständiger Rechtsprechung den Obhutsentzug und die fürsorgerische Freiheitsentziehung gemeinsam, da Art. 310 Abs. 1 ZGB und Art. 314a Abs. 1 ZGB zwingend miteinander verknüpft sind. Weder dem Obhutsentzug noch der fürsorgerischen Freiheitsentziehung kommt in diesem Verfahren eine selbständige Bedeutung zu (VRKE V vom 1. April 1999 in Sachen R.G., S. 14 mit weiteren Hinweisen; BGE 120 II 384 E. 4b), denn der Obhutsentzug ist notwendige Voraussetzung der Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber einer unmündigen Person. Erweist sich die fürsorgerische Freiheitsentziehung in der gerichtlichen Überprüfung als rechtmässig und angemessen, so ist auch der Obhutsentzug zu bestätigen; andernfalls ist mit der Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung auch der Obhutsentzug aufzuheben. Eine selbständige richterliche Beurteilung des Obhutsentzugs ergäbe keinen Sinn, weil ein Obhutsentzug stets mit einer entsprechenden Unterbringung verbunden ist (vgl. dazu ZVW 1996, S. 121 ff.; AJP 1995, S. 364; Lustenberger, a.a.O., S. 159). Da beide Elternteile von R verstorben sind, bestand vorliegend keine elterliche Obhut mehr, die zu entziehen war. Der Vormund ist alleiniger Inhaber des Obhutsrechts. Die Klägerin sowie C, bei denen sich das Kind seit dem Tod seines Vaters faktisch aufhielt, sind nicht obhutsberechtigt. Die Wegnahme gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB richtet sich gegen nicht obhutsberechtigte Dritte. Es ist daher einzig die Unterbringung in der Anstalt zu prüfen. e) Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Klage einzutreten ist.

E. 2

R wurde durch den Vertreter seines Vormundes vorsorglich und mündlich in den Platanenhof eingewiesen. Dazu ist ein Vormund berechtigt, wenn Gefahr im Verzug liegt (Art. 405a Abs. 1 ZGB), was der Fall ist, da R's Eltern beide verstorben sind und er mit einem nicht obhutsberechtigten Mann unterwegs war, der wegen pädophilen Übergriffen vorbestraft ist. Diese vorsorgliche Unterbringung wurde durch die Vormundschaftsbehörde der Stadt St. Gallen mit Beschluss vom 2. Juli 2010 im Sinne einer Rückbehaltung im Platanenhof bestätigt. Anfechtungsobjekt ist dieser Beschluss, welcher - wie auch das vorinstanzliche Verfahren - von Amtes wegen auf seine formelle Rechtmässigkeit hin zu überprüfen ist. Die Vormundschaftsbehörde ist zum Erlass der angefochtenen Massnahme sachlich und örtlich zuständig (Art. 315 Abs. 1, Art. 314a Abs. 1 und 405a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 397b Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 75a EG zum ZGB). Das rechtliche Gehör wurde durch die persönliche Anhörung des Kindes am 24. Juni 2010 durch Reinhard Knecht, juristischer Sachbearbeiter des Vormundschaftsamts, und Peter Cassani, Mitglied der Vormundschaftsbehörde, gewährt (vgl. GVP 1999 Nr. 40 und 41). Die vorinstanzliche Verfügung ist zudem begründet. Zwar wird mit keinem Wort die materiellrechtliche Grundlage von Art. 310 Abs. 1 ZGB erwähnt. Aus den Ausführungen ergibt sich jedoch sinngemäss, dass die Vorinstanz von einer Gefährdung des Kindeswohls im Sinne dieser Bestimmung ausgeht, was in der Stellungnahme des Sekretärs der Vorinstanz vom 27. Juli 2010 bestätigt wird (act.14). Zusammenfassend ist das vorinstanzliche Verfahren in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden.

E. 3

Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern, oder wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren des Vormundes (Art. 405a Abs. 1 ZGB). Im Gegensatz zu mündigen oder entmündigten Personen, bei denen zumindest ein in Art. 397a Abs. 1 ZGB genannter Einweisungsgrund vorliegen muss (Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, andere Suchterkrankung oder schwere Verwahrlosung), können Unmündige bereits bei einer Gefährdung, der nicht auf andere Weise begegnet werden kann, in angemessener Weise untergebracht werden. Eine Gefährdung im Sinn von Art. 310 Abs. 1 ZGB ist dann gegeben, wenn das Kind in seinem Umfeld nicht mehr in der für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötigen Weise geschützt und gefördert wird. Dabei kann eine solche Gefährdung insbesondere auf Umständen beruhen, wie sie in Art. 397a Abs. 1 ZGB umschrieben sind. Jedoch können auch andere Umstände, die keinen in Art. 397a Abs. 1 ZGB genannten Einweisungsgrund bei Mündigen oder Entmündigten erfüllen, eine rechtlich relevante Gefährdung im Sinn von Art. 310 Abs. 1 ZGB begründen. Besteht nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Kindeswohls, so ist das Kind gefährdet. Es ist nicht erforderlich, dass sich diese Gefährdung bereits verwirklicht hat (GVP 1990 Nr. 37 mit weiteren Hinweisen). Zu prüfen ist im Folgenden, ob im heutigen, für das Urteil massgebenden Zeitpunkt eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von Art. 310 Abs. 1 ZGB gegeben ist. a) In seinem Antrag auf eine behördliche Platzierungsverfügung vom 21. Juni 2010 führt der Vormund von R aus, der Widerstand der Eltern habe eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule verunmöglicht. Trotz aller Bemühungen von Seiten der Schule und der Behörden sei es nicht gelungen, R in einen geordneten Schulbesuch einzubinden. Mit dem Tod der Mutter habe R im Juni 2007 seinen festen Wohnsitz verloren. In der Folge habe er sich mit seinem Vater an verschiedenen Orten rund um St. Gallen aufgehalten und sporadisch den Unterricht besucht. Im März 2009 sei er von seinem Vater in der Schule abgemeldet worden. Gemeinsam seien Vater und Sohn in den Kanton Tessin gezogen, wo es kaum mehr möglich gewesen sei, mit ihnen in Kontakt zu treten. R habe keinen Schulunterricht mehr besucht. Die beiden hätten sich an verschiedenen Orten in der Schweiz aufgehalten, ohne einen festen Wohnsitz zu begründen. Wie sich der Vater in dieser Zeit den gemeinsamen Lebensunterhalt verdient habe, bleibe offen. Zwecks Klärung von offenen Tatbeständen im nächsten Umfeld sei der Vater vom Verhörrichteramt Trogen gesucht worden. R sei ebenfalls von der Jugendanwaltschaft St. Gallen gesucht und zu einer Arbeitsleistung im Alters- und Pflegeheim Josefshaus verurteilt worden. Aktuell liefen weitere Abklärungen bezüglich eines möglichen Deliktes, das unter Umständen im Zusammenhang mit R und dessen Vater stehe. Nachdem der Vater im April 2010 gestorben sei, habe R in St. Gallen nur noch seine betagte Grossmutter. Ausser einem in Bern lebenden Onkel, zu dem weder R noch seine Grossmutter Kontakt hätten, gebe es keine Verwandten mehr. Nach dem Tod des Vaters habe sich R zeitweilig bei seiner Grossmutter aufgehalten. Er habe gewisse Arbeiten im Garten und die Einkäufe erledigt. Viel Zeit habe er mit C verbracht. Dieser sei dafür bekannt, dass bei ihm junge Burschen ein- und ausgingen. Am 16. Juni 2010 seien C und R in einem Auto auf einem Parkplatz bei Locarno aufgegriffen und auf den Polizeiposten gebracht worden. Es sei sofort die Unterbringung von R im Platanenhof organisiert und verfügt worden. Bei seinem Besuch bei R im Platanenhof habe sich gezeigt, dass sich R seiner Situation nicht bewusst sei. Es sei deutlich geworden, in welcher Welt er gelebt und welchen ihm abträglichen Umgang er

während langer Zeit gepflegt habe. Seine Welt, seine Wortwahl und seine Gedankengänge entsprächen nicht denjenigen eines 14-Jährigen. Seine emotionale Verfassung sei von Realitätsverkennung bis zu tiefster Verunsicherung und Verletzlichkeit geprägt. R fehle es an innerer emotionaler Geborgenheit und Sicherheit. Er habe sich seit seiner Kindheit in einem persönlichen Erwachsenenenumfeld bewegt, welches ihn konstant überfordert und ihm das Recht auf persönliche Entwicklung und Entfaltung vorenthalten habe. Seine in der Zwischenzeit verstorbenen Eltern seien mit der eigenen Lebenssituation überfordert gewesen und hätten ihrem Sohn keine vertrauensbildende Erziehung angedeihen lassen können. Aus diesem Grund sei es jetzt dringend nötig, dass R an einem sicheren Ort wieder zur Ruhe komme und gemeinsam seine weitere Betreuung besprochen und geplant werden könne. b) In der Verfügung der Vormundschaftsbehörde vom 2. Juli 2010 wird festgehalten, im Gespräch bezüglich Gewährung des rechtlichen Gehörs habe sich deutlich gezeigt, dass R die Denkweise und Weltansicht der ihn bisher begleitenden Erwachsenen übernommen habe. Er habe im bisherigen Erwachsenenenumfeld praktisch keine Gelegenheit gehabt, sich altersgerecht zu entwickeln und emotional zu entfalten. Seine Weltansicht, Realitätserfassung und Gedankengänge seien geprägt von einem für ihn schädlichen Beziehungsnetz sowie höchst problematischen und besorgniserregenden Abhängigkeitsverhältnissen. Der Junge müsse unbedingt aus diesem verhängnisvollen Prozess herausgenommen werden, damit er zur Ruhe kommen und sein weiterer persönlicher und schulischer Werdegang geplant werden könne. Dies sei vorderhand nur in einem geschlossenen Rahmen möglich. c) Laut dem schlüssigen Bericht des begutachtenden Fachrichters vom 21. Juli 2010, welcher sich auf die Einvernahme des Kindes vom 19. Juli 2010 sowie die vormundschaftlichen Akten stützt, leidet R an einer kombinierten Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen durch eine atypische familiäre Situation, ungenügende familiäre Unterstützung, ungenügende elterliche Überwachung und Kontrolle, emotionale Vernachlässigung sowie unangemessenen elterlichen Druck bzw. sonstigen abnormen Erziehungsmerkmalen. Diese Lebensumstände hätten seit der frühesten Kindheit zu einer Gefährdung des Kindeswohls geführt, welche sich durch die bisherigen Massnahmen der Schul- und Vormundschaftsbehörden nicht entscheidend positiv habe beeinflussen lassen. Vor allem hätten ein geregelter Schulbesuch und ein kindergerechtes Aufwachsen nicht erreicht bzw. herbeigeführt werden können. Die Folge sei eine massive emotionale, psychische und soziale Verwahrlosung des Kindes. R sei Vollwaise und Einzelkind. Die betagte Grossmutter bewohne allein ein kleines Haus und sei nicht mehr voll bei Kräften. Bei einer Rückkehr zur Grossmutter komme es zu einer weiteren Verwahrlosung des Kindes mit schweren negativen Konsequenzen für sein weiteres Leben. Im Platanenhof könne die Begutachtung durch das IFPB durchgeführt und die weitere Wohn- und Betreuungssituation geregelt werden. d) Aufgrund der vorinstanzlichen Akten, des überzeugenden Berichts des ärztlichen Fachrichters sowie der unmittelbaren Beobachtungen anlässlich der mündlichen Verhandlung fällt auf, dass R bereits vor dem Tod seiner Eltern in einer akuten Gefährdungssituation lebte. Er durfte kein Kind sein, sondern musste als Partner seinem Vater bei dessen nicht immer legalen Geschäften helfen. Diese Lebensform am Rande der Legalität und der Gesellschaft, die er von seinem Vater vorgelebt bekam, würde er in Zukunft weiterleben, wenn man nicht eingreift. R's Bedürfnisse wurden von seinen Eltern nie wahrgenommen, weshalb er nicht gelernt hat, eigene Bedürfnisse zu erkennen, zu formulieren und durchzusetzen. Vielmehr erzählt er in einer nicht altersgerechten Ausdrucksweise Fantasiegeschichten und seine Selbsteinschätzung bezüglich der persönlichen Vergangenheit, der aktuellen

Lebenssituation sowie seiner Zukunft sind völlig realitätsfremd. Es besteht ein Entwicklungsdefizit im kognitiven, sprachlichen, sozialen und emotionalen Bereich. Er konnte bisher auch den Tod seiner Eltern nicht verarbeiten. Der Vater liess keine Trauer bezüglich des Tods der Mutter zu. Nach dem Tod des Vaters musste sich R um seine Grossmutter und die verschiedenen Angelegenheiten seines Vaters (z.B. Warenlager im Tessin) kümmern, sodass er ebenfalls keine Gelegenheit zur Trauerarbeit hatte. Bei einem Verbleib des Enkels der Klägerin in seinem bisherigen Umfeld besteht die konkrete Gefahr, dass er seine schulische Ausbildung nicht abschliessen kann und den Einstieg ins Berufsleben verpasst. Ohne zusätzliche Kinderschutzmassnahme zur bestehenden Vormundschaft droht zudem die Gefahr, dass er in die Kriminalität abgleitet oder selber Opfer krimineller Handlungen wird. In Anbetracht aller Umstände, insbesondere der Vorgeschichte und des aktuellen persönlichen Eindrucks von R, ist somit festzuhalten, dass er ohne zusätzliche Kinderschutzmassnahme im vorhandenen Umfeld nicht in der für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötigen Weise geschützt und gefördert werden kann und in seiner weiteren Entwicklung erheblich gefährdet wäre. Deshalb besteht im Falle einer sofortigen Rückkehr in die angestammte Umgebung eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohles nach Art. 310 Abs. 1 ZGB.

E. 4

Auch wenn beim Enkel der Klägerin von einer in Art. 310 Abs. 1 ZGB beschriebenen Gefährdung auszugehen ist, erweist sich die von der Vorinstanz verfügte Platzierung im Platanenhof nur dann als begründet, wenn und soweit der Gefährdung nicht anders begegnet werden kann. Der verfassungsmässige Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass ein staatlicher Eingriff in die Freiheit eines Kindes nur so weit gehen darf, als das zu erreichende Ziel dies erfordert. Ausserdem muss die gewählte Anstalt zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sein. a) Zunächst ist zu prüfen, ob der Platanenhof geeignet ist, der Gefährdung der Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken. Die Eignung der Anstalt beurteilt sich unter dem Blickwinkel der spezifisch kindesrechtlichen Gefährdungslage und ist zu bejahen, wenn die betreffende Anstalt dem eingewiesenen Kind Hilfe bei der Lösung seiner Probleme zu leisten vermag, so dass Aussicht besteht, seine Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken (vgl. BGE 5C.258/2006 vom 22. Dezember 2006, E. 3.1.1). Die angefochtene Massnahme hat die vorläufige Unterbringung zur Überbrückung - in der Regel für sechs bis acht Wochen - bis zum Vorliegen einer geeigneten Anschlusslösung zum Zweck. Im Hinblick auf die weitere Platzierung wird während des Aufenthalts im Platanenhof eine Begutachtung durch das IFPB durchgeführt. Der Aufenthalt in der geschlossenen Wohngruppe dient der Krisenintervention und der Abklärung bzw. Massnahmenplanung sowohl bei männlichen als auch weiblichen Jugendlichen zwischen 13 und 18 Jahren. Die Geschlossenheit bewirkt unter anderem, dass der Jugendliche sich selbst oder andere nicht weiter gefährdet. Durch das klare Markieren und Einfordern von Grenzen wird zudem verhindert, dass die Betroffenen sich den behördlichen und pädagogischen Interventionen entziehen. Gleichzeitig erhalten sie die Chance für einen Neubeginn. Zum Tagesprogramm gehören neben Gruppenaktivitäten mit Freizeitangeboten die Arbeit im Atelier und der Besuch der internen Schule. Der Platanenhof bietet R somit klare Strukturen, die er benötigt, und erweist sich grundsätzlich als geeignet, der Gefährdung entgegenzuwirken. Schliesslich besteht durch die stationäre Unterbringung die Möglichkeit, die Begutachtung durch das IFPB durchzuführen, welche in Bezug auf die geplante Anschlusslösung in Auftrag gegeben wurde. Aus dem Umstand, dass im Heim auch massiv straffällig gewordene Jugendliche untergebracht sind, kann nicht geschlossen

werden, das Heim sei für den Enkel der Klägerin ungeeignet. Das wäre nur dann der Fall, wenn ihm dort nicht die Pflege, die Fürsorge und namentlich die Erziehung erbracht würde, die er benötigt (vgl. BGE 5C.258/2006 vom 22. Dezember 2006, E. 3.1.2). Die Unterbringung R's im Platanenhof ist damit geeignet, der Gefährdung des Kindeswohls entgegenzuwirken und den Zweck der angeordneten Massnahme zu erfüllen. b) Sodann ist zu prüfen, ob der Gefährdung des Kindes auch anders begegnet werden kann. R muss mit professioneller Hilfe und Therapie lernen, mit dem Erlebten umzugehen. Dadurch kann ihm die Chance geboten werden, seine Zukunft selbständig und erfolgreich zu gestalten und ein normales Leben zu führen. R schwankt zwischen dem Gefühl, fliehen zu wollen und demjenigen, froh über die Hilfe von aussen zu sein. Er scheint zurzeit noch empfänglich für unterstützende Massnahmen. Die Klägerin und Grossmutter des Kindes kann ihm die notwendige Unterstützung allerdings nicht bieten. Einerseits ist sie bereits 78 Jahre alt und wegen ihrer intellektuellen Defizite, welche an der Verhandlung deutlich zu Tage traten, und dem verwahrlosten Zustand ihrer Wohnung, der sich bei der polizeilichen Intervention am 17. Juni 2010 zeigte (vgl. act. 8), werden für sie ebenfalls vormundschaftliche Massnahmen geprüft. Andererseits könnte sie ihren Enkel nicht von C fernhalten. Es besteht die grosse Gefahr, dass die durch die Eltern betriebene nicht altersgerechte Instrumentalisierung des Kindes durch C weitergeführt würde. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass C wegen pädophilen Übergriffen vorbestraft ist, was er an der mündlichen Verhandlung ausdrücklich zugestand. R wäre für ihn in seinem jetzigen Zustand ein leichtes Opfer. Weder die Klägerin noch C wären daher im heutigen Zeitpunkt das geeignete Umfeld, um der ausgewiesenen Gefährdung des Kindeswohles zu begegnen. Im Gegenteil würde ein Verbleib des Kindes in diesem Umfeld die Gefährdung noch verstärken. Bezüglich der von C und R erwähnten Pflegefamilie im Tessin fehlen konkrete Angaben und Zusagen. R kann somit zurzeit - abgesehen vom Platanenhof - nicht in an einem andern Ort untergebracht werden, der dem ausgewiesenen Gefährdungspotenzial gerecht wird. Hinzu kommt, dass die Unterbringung im Platanenhof nicht langfristig ausgerichtet ist. Sie ist zeitlich auf die Dauer der Begutachtung und der Planung einer Anschlusslösung beschränkt. Damit erweist sich die Unterbringung des Enkels der Klägerin im Platanenhof im heutigen Zeitpunkt als dringend notwendig und verhältnismässig. Unter den gegebenen Umständen fragt sich, wieso so lange mit einer Platzierung in einer Institution zugewartet wurde. Die Vorinstanz hätte spätestens im März 2009, als der Vater R von der Schule abgemeldet und mit ihm in den Kanton Tessin gezogen ist, reagieren müssen. Der Vater war nicht Inhaber der elterlichen Sorge und damit nicht obhutsberechtigt. Wieso mit Beschluss vom 20. Juli 2007 - mit welchem eine Vormundschaft über R errichtet wurde - die faktische Obhut beim Vater belassen wurde, ist aufgrund der in den Akten dokumentierten Gefährdungshinweise unerklärlich. Der Vormund hat denn auch bereits im Oktober 2006 einen Antrag auf Obhutsentzug und Platzierung im heilpädagogischen Schulheim Johanneum gestellt. Dieser wurde von der Vorinstanz aber nicht formell behandelt. Wieso erst am 16. Juni 2010 eingeschritten wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. c) Die Platzierung im Platanenhof dient der Überbrückung bis zum Abschluss der Begutachtung und der Konkretisierung einer Anschlusslösung. Der Vormund hat dann als obhutsberechtigte Person über die Unterbringung des Kindes zu befinden. Die Vormundschaftsbehörde hat im Falle einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung eine neue anfechtbare Verfügung zu erlassen. Damit steht fest, dass die von der Vorinstanz angeordnete Massnahme im heutigen Zeitpunkt notwendig und angemessen ist. Die Unterbringung des Enkels der Klägerin im Platanenhof für die Dauer der Überbrückung

erweist sich als geeignet und erforderlich, um der Gefährdung des Kindeswohls entgegenzuwirken. Die Klage ist folglich abzuweisen.

E. 5

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Es gilt der Grundsatz der Kostentragung nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens (W. Hagmann, Die st. gallische Verwaltungsrechtspflege und das Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat, Diss. Zürich 1979, S. 267 f.). Die Abweisung der Klage hat demnach zur Folge, dass die amtlichen Kosten von Fr. 2'500.-- der Klägerin aufzuerlegen sind (vgl. Art. 13 Ziff. 522 des Gerichtskostentarifs, sGS 941.12). Abgesehen davon, dass Art. 97 bis Abs.1 lit. a VRP nur auf von der fürsorgerischen Freiheitsentziehung betroffene Personen anwendbar ist, sind bei der Klägerin keine ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse ausgewiesen (act. 3). Da auch sonst keine besonderen Umstände vorliegen (Art. 97 VRP), ist auf die Erhebung der Kosten nicht zu verzichten. Entscheid: Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin bezahlt die amtlichen Kosten von Fr. 2'500.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.